☒ Aufstellung
☐ Änderung
☐ Ergänzung
☐ Aufhebung

genehmigt mit Erl. vom 26.6.78
Nr. 221/1 – 6102 MÜ 18-3
Regierung von Oberbayern
I.A.

Dr. Simon
Abteilungsdirektor

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Stadt Mühldorf a. Inn
30. OKT. 1978
(Federer)
Bürgermeister

BEILAGE ZUR ORTSABRUNDUNGSSATZUNG FÜR DEN ORTSTEIL HÖLZLING DER STADT MÜHLDORF A. INN

Zeichenerklärung:

Festsetzung des Flächennutzungsplanes

Festsetzung der Ortsabrundung

S 09

Stadtbauamt Mühldorf a. Inn

III/1-610-Bi/H

Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles HÖLZLING

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes - BBauG - (BGBl. I 1976, S. 2256) i.V. mit Art. 23 BayGO (GVGl. 1973 S. 599) erläßt die Stadt Mühldorf a. Inn mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 26.6.1978 Nr. 221/1-6102-Mü-18-3 folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles "HÖLZLING" werden gemäß den im beigefügten Lageplan M = 1 : 1.000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan M = 1 : 1.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühldorf a. Inn, den 18.5.1978

Landratsamt
Mühldorf a.Inn
Einge. 05. JUN 1978
Nr.

Federer
Bürgermeister

Stadtratsbeschluß vom 18.5. u. 13.7.78

Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 26.6.78

Die Genehmigung und die Satzung sind am 27.10.78 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekanntgemacht worden. Die Satzung ist damit rechtsverbindlich.

Mühldorf a. Inn, den 27.10.78

Federer
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Mühldorf a. Inn
Nr. 45 9. November 1978

Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BBauG über den Erlaß einer Satzung zur Festlegung des Innenbereiches im Ortsteil Hölzling der Stadt Mühldorf a. Inn gem. § 34 Abs. 2 BBauG.

Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 18. 5. 1978 Nr. 117 eine Satzung zur Festlegung des Innenbereiches im Ortsteil Hölzling erlassen. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Hölzling" wurden gemäß den in der Satzung beigefügten Lageplan M – 1 : 1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Die Satzung ist von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 26. 6. 1978 Nr. 221/1-6102 Mü 18-3 unter Auflagen und Hinweise genehmigt worden. Die Genehmigung der Regierung von Oberbayern enthält folgende Auflagen und Hinweise:

Auflagen: Die Grenzen des Flächennutzungsplanes auf dem Lageplan M 1 : 1000 sind durch eine andere Farbgebung gegenüber den Grenzen der Ortsabrundung klar unterscheidbar zu machen. Die Zeichenerklärung ist entsprechend anzupassen.

Hinweise: Das Grundstück Fl. Nr. 218/4 wird von der Ortsabrundung nicht erfaßt.

Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 13. 7. 1978 Nr. 189 der Genehmigung vollinhaltlich einschließlich der damit verbundenen Auflage und dem Hinweis zugestimmt.

Die Satzung vom 18. 5. 1978 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Stadtbauamt, II. Stock, Zimmer 25, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Die Ortsabrundung wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Mühldorf a. Inn, 30. Oktober 1978

Federer
Bürgermeister